

„Der Lehrvertrag ist Sache der freien Vereinbarung, darf aber keine den Gesetzen und Verordnungen zuwiderlaufenden Bestimmungen enthalten.“

Hierdurch erledigt sich zugleich die Verweisung im § 86 des Gewerbegesetzes auf die in Vorstehendem aufgehobenen Bestimmungen.

§ 16. An die Stelle von §§ 97 bis § 100 des Gewerbegesetzes treten folgende Bestimmungen:

„1. Gesellen, Gehülften und Fabrikarbeiter sind verpflichtet, zu einer Casse Beiträge zu zahlen, deren Zweck die Unterstützung in Erkrankungsfällen und die Bestreitung von Beerdigungskosten ist.

2. Vorstehender Verpflichtung wird genügt durch den Nachweis der Betheiligung bei irgend einer der zur Erreichung der bezeichneten Zwecke bestehenden oder noch zu errichtenden Cassen, welche den allgemeinen Voraussetzungen der Sicherheit nach Einrichtung und Mitgliederzahl entspricht.

3. Soweit durch die bestehenden oder durch die Betheiligten noch zu errichtenden freiwilligen Cassen dem Bedürfnisse nicht genügt wird, ist von Seiten der Obrigkeit zu Bildung von Cassen zu schreiten, zu welchen dann sämtliche, keiner anderen Specialcasse angehörende Gehülften und Fabrikarbeiter zu steuern verbunden sind.

4. Soweit es sich um die Krankenpflege handelt, kann der Zweck auch durch die Verpflichtung zu regelmäßigen Beiträgen an ein für den Ort oder den Bezirk bestehendes Krankenhaus erreicht werden.

5. Das Mandat vom 7. December 1810 wird aufgehoben. Die nach demselben begründeten Cassen können zwar als freiwillige fortbestehen, haben aber ihre Statuten nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung durch Vertreter der Betheiligten umzugestalten.

Im Falle der Auflösung einer solchen Casse fällt das etwa vorhandene Activvermögen derselben der nach Punkt 3 errichteten allgemeinen Bezirkskasse zu.

6. Arbeitgeber können sich nicht weigern, restirende Beiträge zu einer Krankencasse auf Anlangen der Casseverwaltung dem Arbeiter vom Lohne zu kürzen und an die Casse abzuliefern. Bestreitet der Arbeiter die Verbindlichkeit, so ist die Differenz zur Entscheidung nach § 103 des Gewerbegesetzes zu bringen.“

§ 17. An die Stelle von § 112 bis § 125 des Gewerbegesetzes treten folgende Bestimmungen:

„1. An geeigneten Orten des Landes werden Handelskammern und Gewerbekammern gebildet.

Die Bezeichnung der Orte des Sitzes, der zu jeder Kammer gehörenden Bezirke und die Zahl der Mitglieder erfolgt für jede Kammer durch Verordnung des Mini-